



## Urteil vom 8. Dezember 2025

---

Besetzung

Richter Markus König (Vorsitz),  
Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger,  
Richter William Waeber,  
Gerichtsschreiber Nicholas Swain.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
alias A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
alias B. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Afghanistan,  
vertreten durch MLaw Jan Hoffmann,  
Rechtsschutz für Asylsuchende  
Bundesasylzentrum (...),  
Beschwerdeführer,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Berichtigung der Daten  
im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS);  
Verfügung des SEM vom 20. Mai 2025 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer suchte am 15. März 2025 in der Schweiz um Asyl nach, wobei er auf dem Personalienblatt als Geburtsdatum den (...) angab.

**B.**

Ein Abgleich mit der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac) ergab, dass er am 20. Dezember 2024 in Griechenland ein Asylgesuch gestellt hatte und ihm dort am 22. Januar 2025 internationaler Schutz gewährt worden war.

**C.**

Am 19. März 2025 stellte das SEM ein Informationsersuchen an die griechischen Behörden.

Gleichentags ersuchte die Vorinstanz die griechischen Behörden gestützt auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie) und das Abkommen vom 28. August 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Hellenischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt (SR 0.142.113.729) um Rückübernahme des Beschwerdeführers.

**D.**

Am 27. März 2025 führte das SEM eine sogenannte Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) mit dem Beschwerdeführer durch.

**E.**

Am 7. April 2025 stimmten die griechischen Behörden dem Rückübernahmeersuchen zu. Zugleich teilten sie mit, der Beschwerdeführer sei von ihnen unter den Personalien B.\_\_\_\_\_, geboren (...), registriert worden.

**F.**

Ein vom SEM beim Institut für Rechtsmedizin der Universität C.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegebenes rechtsmedizinisches Altersgutachten vom 8. April 2025 ergab ein Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren. Die Gutachter hielten fest, das von ihm angegebene Alter von (...) Jahren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden nicht zu vereinbaren. Die

Vollendung des 18. Lebensjahres und damit das Erreichen der Volljährigkeit lasse sich jedoch nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen.

## **G.**

**G.a** Am 28. April 2025 wurde dem Beschwerdeführer schriftlich das rechtliche Gehör zum Resultat des Altersgutachtens und zur beabsichtigten Änderung seines Geburtsdatums im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) auf den (...) gewährt.

**G.b** Mit Eingabe vom 5. Mai 2025 reichte der Beschwerdeführer eine entsprechende Stellungnahme ein.

In dieser wurde gerügt, das SEM begründe die mögliche Altersanpassung einzig mit dem Umstand, dass er bestritten habe, in Griechenland ein Asylgesuch gestellt zu haben, berücksichtige aber alle anderen Daten, Fakten und Aussagen nicht, die für das von ihm angegebene minderjährige Alter sprechen würden. Er habe ein Identitätsdokument (Tazkira) in Kopie eingereicht, deren Angaben zu seinem Alter mit dem von ihm genannten Geburtsdatum übereinstimme. Dies gelte auch für seine Angaben zu seinem Alter im Zusammenhang mit der Schule, Ausreise und so weiter. Es werde daran festgehalten, dass er in Griechenland kein Asylgesuch gestellt und gegenüber den griechischen Behörden dieselben Angaben gemacht habe, wie in der Schweiz. Er sei dort ohne Dolmetscher in englischer Sprache befragt worden und wisse nicht, was genau aufgeschrieben und erfasst worden sei. In dem von der Vorinstanz veranlassten Altersgutachten sein ein Mindestalter von (...) Jahren ermittelt worden, welches sehr nahe am damaligen Alter von (...) Jahren und (...) Monaten gemäss dem von ihm angegebenen Geburtsdatum liege. Das mittlere Alter liege bei (...) Jahren und somit ebenfalls unter der Volljährigkeit. Demnach würden die Indizien, die für seine Minderjährigkeit sprechen würden (Altersgutachten, Tazkira, Aussagen in der Erstbefragung), klar überwiegen. Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller für die Altersanpassung relevanten Umstände sei eine Altersanpassung mit daraus folgender Behandlung des Beschwerdeführers als Volljähriger nicht rechtmässig.

## **H.**

**H.a** Am 6. Mai 2025 wurde im ZEMIS das Geburtsdatum des Beschwerdeführers (...) eingetragen und ein Bestreitungsvermerk angebracht.

**H.b** Mit Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 9. Mai 2025 liess der Beschwerdeführer den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die Änderung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers beantragen.

**I.**

**I.a** Am 6. Mai 2025 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG (SR 142.31) und zur Wegweisung nach Griechenland.

**I.b** Am 12. Mai 2025 reichte der Beschwerdeführer eine entsprechende Stellungnahme ein.

**J.**

**J.a** Am 16. Mai 2025 unterbreitete die Vorinstanz der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers ihren Entscheidentwurf zur Stellungnahme.

**J.b** Der Beschwerdeführer liess am 19. Mai 2025 seine Stellungnahme einreichen, wobei er inhaltlich auf die Stellungnahmen vom 5. und 12. Mai 2025 verwies.

**K.**

Mit Verfügung vom 20. Mai 2025 – gleichentags eröffnet – trat das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an. Ferner stellte die Vorinstanz fest, im ZEMIS werde als Geburtsdatum des Beschwerdeführers der (...) mit Bestreitungsvermerk registriert.

**L.**

Mit Eingabe vom 27. Mai 2025 erhob der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diese Verfügung und beantragte, das im ZEMIS registrierte Geburtsdatum sei auf den (...) anzupassen und die Vorinstanz sei anzuweisen, ihn aufgrund der Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen; eventualiter sei die angefochtene Verfügung zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren und die Vollzugsbehörden seien anzuweisen, von vorsorglichen Massnahmen abzusehen; ferner sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

**M.**

**M.a** Nach Eingang der Beschwerde wurde die Rechtssache vom Instruktionsrichter praxisgemäss in das vorliegende Verfahren ZEMIS-Eintrag (Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung) und in das Verfahren E-3856/2025 betreffend Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung) aufgetrennt.

**M.b** Der Instruktionsrichter hiess mit Zwischenverfügung vom 4. Juni 2025 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Ferner wurde das SEM zur Einreichung einer Vernehmlassung eingeladen.

**N.**

In seiner Vernehmlassung vom 16. Juni 2025 hielt das SEM vollumfänglich an seinen Erwägungen fest.

**O.**

Mit Eingabe vom 2. Juli 2025 machte der Beschwerdeführer von dem ihm (mit Instruktionsverfügung vom 18. Juni 2025) eingeräumten Recht zur Replik Gebrauch und hielt an seinen Vorbringen in der Beschwerdeeingabe fest.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

**1.2** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

**1.3** Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**2.**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

**3.**

**3.1** Zur Begründung seiner Verfügung hielt das SEM im Wesentlichen Folgendes fest:

**3.1.1** Der Beschwerdeführer habe kein rechtsgenügendes, heimatliches Dokument im Sinne von Art. 1a Bstn. b und c AsylV 1 (SR 142.311) zum Beleg seiner Identität eingereicht. Die in Kopie vorgelegte Tazkira erfülle diese Anforderungen nicht. Sie habe nur sehr geringen Beweiswert, da solche Dokumente leicht nachgemacht, gefälscht oder verfälscht sowie käuflich erworben werden könnten und sie demnach dem Beschwerdeführer nicht zweifelsfrei zugeordnet werden könne. Die Aktenlage deute auf ein anderes als das von ihm angegebene Alter hin. Bei der Erstbefragung UMA habe er unterschiedliche Angaben dazu gemacht, wie er sein Geburtsdatum erfahren habe. Seine Aussagen zur schulischen Laufbahn würden zwar dem von ihm behaupteten Alter entsprechen, jedoch hätten diese Fragen aufgrund einfacher Berechnungen beantwortet werden können. Der Beschwerdeführer habe bestritten, in Griechenland ein Asylgesuch eingereicht zu haben und angegeben, die griechischen Behörden hätten das Geburtsdatum (...) registriert, obwohl er ihnen nur "(...)" (= [...]) als Geburtsjahr genannt habe. Er habe jedoch nicht nachvollziehbar begründen können, weshalb er angeblich den griechischen Behörden lediglich das Geburtsjahr, nicht jedoch – wie in der Schweiz – auch den Tag und den Monat angegeben habe. Es scheine auch nicht plausibel, dass ausser bei der Registrierung keine weitere Befragung zu seinem Alter stattgefunden habe, sowie dass er seine griechischen Reisepapiere angeblich nach der Einreise in die Schweiz verloren habe. Dies lasse auf ein konstruiertes Vorbringen schliessen. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer dem SEM diese Dokumente bewusst vorenthalten habe, um den positiven Ausgang seines Asylverfahrens in Griechenland und insbesondere die dort geltend gemachten Personalien zu verschleiern, und sich im Asylverfahren in der Schweiz durch die Angabe einer Minderjährigkeit persönliche Vorteile zu verschaffen. Es sei auch zu bezweifeln, dass er über den aktuellen Stand seines Asylverfahrens in Griechenland nicht informiert sei. Das rechtsmedizinische Gutachten vom 8. April 2025 habe ein Mindestalter von (...) Jahren ergeben, was mit dem vom Beschwerdeführer behaupteten

Geburtsdatum nicht vereinbar sei und gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Altersangaben rechtfertige. Das Altersgutachten könne nicht als sicherer Beleg für die Minder- oder für die Volljährigkeit herangezogen werden. Dies bedeute jedoch auch, dass diese nicht vollkommen ausgeschlossen werden könne. Die Teilergebnisse des rechtsmedizinischen Gutachtens, wonach der radiologische Befund der linken Hand dem Referenzbild eines (...) -Jährigen und die Untersuchung der Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke einem mittleren Alter von (...)  $\pm$  (...) Jahren entsprechen würden, würden darauf hindeuten, dass das vom Beschwerdeführer in Griechenland angegebene Geburtsdatum, aus welchem sich ein Alter von (...) Jahren ergebe, wahrscheinlicher sei, als das gegenüber den schweizerischen Behörden behauptete.

**3.1.2** Die in der die Stellungnahme vom 5. Mai 2025 formulierten Einwände vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Angabe des Beschwerdeführers, nicht zu wissen, was in Griechenland bezüglich seiner Personalien aufgeschrieben worden sei, überzeuge nicht. Die Rüge, das SEM handle mit der Annahme seiner Volljährigkeit willkürlich und unrechtmässig, sei nicht gerechtfertigt. Vielmehr folge sein Vorgehen dem Untersuchungsgrundsatz. In Gesamtwürdigung aller vorhandenen Anhaltspunkte sei festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die geltend gemachte Minderjährigkeit nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Demnach sei er zum Zeitpunkt seines Asylgesuchs in der Schweiz und für das weitere Verfahren als volljährig zu betrachten. Bezüglich des beantragten Zuwartens mit der Datenänderung im ZEMIS habe das Bundesverwaltungsgericht das Vorgehen des SEM zur Erfassung des fiktiven, aber wahrscheinlicheren Alters in anderen Verfahren gestützt. Die Untersuchungen zur Sachverhaltsfeststellung würden mit der vorliegenden Verfügung ihren Abschluss finden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der obigen Erwägungen sei das Gesuch um weitere Behandlung des Beschwerdeführers als UMA und Unterbringung in einer entsprechenden Unterkunft sowie um Erlass einer separaten Verfügung betreffend die Altersbestimmung abzuweisen. Aufgrund dieser Erkenntnisse sei das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS von Amtes wegen mit (...) erfasst worden.

## **3.2**

**3.2.1** In der Beschwerdeschrift wurde hinsichtlich der Altersfeststellung ausgeführt, gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere BVGE 2018/VI/3) seien medizinische Altersabklärungen nicht geeignet, mit der nötigen Sicherheit die Volljährigkeit festzustellen, sofern das Ergebnis der zahnärztlichen und der Schlüsselbeinanalyse ein

Mindestalter unter 18 Jahren ergebe. Dies sei vorliegend der Fall. Im Altersgutachten betreffend den Beschwerdeführer werde ausdrücklich festgehalten, dass sich seine Volljährigkeit nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen lasse, und eine Minderjährigkeit möglich sei. Diese Formulierung bedeute, dass das medizinische Gutachten nicht als Beweis für die Volljährigkeit verwertbar sei, sondern lediglich ein (allenfalls schwaches) Indiz darstelle. Dennoch habe die Vorinstanz sich massgeblich auf dieses Gutachten abgestützt, um die Altersanpassung im ZEMIS zu begründen. Dieses Vorgehen sei nicht nur mit dem Ergebnis des Altersgutachtens nicht vereinbar, sondern widerspreche auch der zur Frage der Beweislast und Beweiswürdigung im Zusammenhang mit einer vorgebrachten Minderjährigkeit entwickelten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts. Die medizinische Altersschätzung spreche daher nicht, wie von der Vorinstanz behauptet, gegen, sondern vielmehr für die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit.

**3.2.2** In der Zusammenschau mit den weiteren beweisrelevanten Elementen – namentlich der Tazkira sowie seinen konsistenten Angaben zu seiner Biografie und Fluchtgeschichte – ergebe sich klar, dass er seine Minderjährigkeit zumindest glaubhaft gemacht habe. Aus der Altersangabe in der in Kopie eingereichten Tazkira ergebe sich rechnerisch das Geburtsjahr (...) (= [...]), welches mit dem von ihm angegebenen Geburtsdatum ([...]) übereinstimme. Damit liege ein direkt altersrelevantes Dokument vor, das seine Minderjährigkeit stütze. Obwohl die Angaben der Tazkira auch mit seinen Aussagen zur Einschulung, zur Schulzeit und zum Zeitpunkt seiner Ausreise konsistent seien, habe das SEM diesem Dokument jede Beweiskraft abgesprochen, nur weil es sich um eine nicht fälschungssichere Kopie handle. Dies widerspreche der aktuellen Rechtsprechung, wonach das Fehlen von Originaldokumenten oder amtlich beglaubigten Ausweisen nicht automatisch gegen die Glaubhaftmachung der Minderjährigkeit gewertet werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung sämtlicher vorliegenden Indizien vorzunehmen sei. Er habe im Übrigen die Umstände der Ausstellung seiner Tazkira sowie des Verlusts des Originals bei der Ausreise plausibel geschildert. Die Behauptung, er habe im Rahmen der Erstbefragung keine schlüssigen oder glaubhaften Angaben zu seinem Alter gemacht, halte einer näheren Betrachtung des Befragungsprotokolls nicht stand. Vielmehr würden seine Aussagen ein konsistentes, altersadäquates und nachvollziehbares Bild zeigen, das für seine Minderjährigkeit spreche. Seine biografischen, durchgehend gleichlautenden Aussagen würden ein starkes Indiz für die Richtigkeit seiner Altersangabe darstellen.

**3.2.3** Dass er sein genaues Geburtsdatum von seiner Mutter erfahren habe, sei plausibel und dass dieses nicht auf der Tazkira vermerkt sei, sondern aus einer Kombination von dokumentierter Altersangabe ([...] Jahre alt im Jahr [...]) und familiärer Information hervorgehe, sei typisch für die afghanische Kultur. Die Vorinstanz habe sich in ihrer Würdigung fast ausschliesslich auf seine vermeintlich widersprüchlichen Angaben im Zusammenhang mit der Registrierung in Griechenland fokussiert und seine zahlreichen übereinstimmenden, alterstypischen und detaillierten Aussagen im Rahmen der Erstbefragung ignoriert.

**3.2.4** Den Widerspruch betreffend die Asylgesuchstellung in Griechenland habe er plausibel erklärt. Er habe die Situation als Registrierung aufgrund seiner illegalen Einreise und nicht als Asylantrag verstanden. Seine Aussagen zu den Umständen der Befragung und Registrierung in Griechenland seien detailliert, plausibel und nachvollziehbar. Die Unterstellung eines strategischen Verhaltens ohne Beweise für eine absichtliche Täuschung verstosse gegen Treu und Glauben. Die Annahme der Vorinstanz, er habe in Griechenland bewusst ein falsches Geburtsdatum angegeben, um sich in der Schweiz Vorteile zu verschaffen, entbehre jeder Grundlage. Seine Darstellung, dass es zu einem von ihm nicht bemerkten Umrechnungsfehler gekommen sei, sei schlüssig und werde auch dadurch gestützt, dass er nie behauptet habe, in Griechenland eine offizielle Anhörung erhalten zu haben. Im Übrigen sei es typisch für einen minderjährigen Afghanen, dass er nur vier Jahre die Schule besucht habe und nie einer regulären Erwerbstätigkeit mit formaler Ausbildung nachgegangen sei. Es liege kein einziges Indiz vor, das auf eine erwachsene Lebensweise oder Bildung hindeute.

**3.2.5** Die geschilderte Fluchtgeschichte (Orientierungslosigkeit, Verlust von Papieren, Suche nach Hilfe bei fremden Personen) zeuge zudem von einem kindlichen Verhalten und einer hohen Schutzbedürftigkeit, wie sie bei volljährigen Personen in vergleichbarer Situation erfahrungsgemäss nicht vorkomme. Insgesamt ergebe sich aus den vorliegenden Akten und Beweismitteln ein stimmiges und glaubhaftes Gesamtbild, das für seine Minderjährigkeit spreche.

**3.2.6** Wenn weder die asylsuchende Person noch die Vorinstanz das behauptete Geburtsdatum beweisen könnten, seien gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Daten im Berichtigungsverfahren von ZEMIS-Daten einzutragen, welche am wahrscheinlichsten seien. Vorliegend sei in Gesamtwürdigung der vorstehend besprochenen Indizien das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) wahrscheinlicher als das aktuell im ZEMIS eingetragene.

**3.2.7** Im Übrigen sei die Begründungspflicht dadurch verletzt worden, dass die Altersanpassung des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz weder sachgerecht begründet noch im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes ausreichend abgeklärt worden sei. Das SEM habe sich nicht mit der Aussagekraft des medizinischen Altersgutachtens im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt – insbesondere mit der darin ausdrücklich festgehaltenen Unsicherheit hinsichtlich der Volljährigkeit. Darüber hinaus seien die eingereichte Kopie der Tazkira sowie die konsistente biografische Darstellung zur Schulbildung, Flucht und familiären Herkunft nicht ausreichend gewürdigt worden, obwohl diese Umstände zentral für die Altersbeurteilung gewesen wären.

**3.3** Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung daran fest, dass gemäss dem Altersgutachten sowohl eine Voll- als auch eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers möglich sei und dieses demnach kein Indiz für die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit darstelle. Im Übrigen habe er auch im laufenden Beschwerdefahren keine rechtsgenügenden Papiere nachgereicht. Ob die eingereichte Kopie der Tazkira auf einem echten oder unechten Originaldokument beruhe, könne offengelassen werden. Der Beschwerdeführer vermöge weiterhin nicht plausibel zu erklären, weshalb er in Griechenland und in der Schweiz keine übereinstimmenden Angaben bezüglich seines Alters und Geburtsdatums gemacht habe. Wären die Personalien in den in Griechenland ausgestellten Identitäts- und Reisedokumenten falsch gewesen, hätte er dort intervenieren und die griechischen Behörden darauf hinweisen können. Dies habe er aber unterlassen. Daher werde an der Annahme einer Täuschungsabsicht festgehalten. Der Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sei zurückzuweisen. Die Zweifel des SEM an der geltend gemachten Minderjährigkeit würden nicht nur auf dem Altersgutachten, sondern auf mehreren Indizien beruhen. Eine Gesamtwürdigung der Beweise sei umso wichtiger als das Altersgutachten vorliegend nur ein schwaches Indiz darstelle. Da der Beschwerdeführer seine angebliche Minderjährigkeit weder bewiesen noch glaubhaft gemacht habe, würden der angeführte Grundsatz in dubio pro minore sowie die Regeln der KRK nicht greifen. Demnach sei nach wie vor nicht auf eine Vulnerabilität des Beschwerdeführers zu schliessen. Eine konkrete Verletzung der Begründungspflicht sei nicht zu erkennen.

**3.4** In seiner Replik stellte der Beschwerdeführer sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz vermöge nicht zu belegen, dass er absichtlich eine abweichende Altersangabe gegenüber den griechischen Behörden gemacht habe. Die Argumentation des SEM, wonach das Altersgutachten weder für

die Volljährigkeit noch für die Minderjährigkeit spreche und deshalb nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden könne, greife zu kurz. Entscheidend sei, dass es die Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit der erforderlichen Sicherheit bestätige und die Möglichkeit der Minderjährigkeit ausdrücklich offenlasse. In solchen Fällen greife der Grundsatz in dubio pro minore – im Zweifel sei zugunsten der Minderjährigkeit zu entscheiden. Das Altersgutachten entfalte somit rechtliche Relevanz als beachtliches Indiz für die behauptete Minderjährigkeit. Die Vorinstanz habe in ihrer Würdigung ausschliesslich auf die EURODAC-Daten und das Altersgutachten fokussiert, während sie sämtliche "altersstützenden" Indizien nicht berücksichtigt habe. Eine derart einseitige Beweiswürdigung sei mit dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar. Der Vorwurf der Vorinstanz, er habe sich in Griechenland einen Reisepass mit unzutreffenden Angaben ausstellen lassen, ohne diese zu korrigieren, sei nicht haltbar. Er habe im Rahmen der Befragung nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er keine Kontrolle über die Ausstellung der Dokumente gehabt habe, Es sei einem unbegleiteten, jungen Schutzsuchenden ohne Sprachkenntnisse weder rechtlich noch faktisch zumutbar, in einem solchen Kontext auf Korrekturen zu bestehen oder formelle Änderungen zu verlangen. Dass er dies unterlassen habe, sei Ausdruck seiner Jugendlichkeit, Abhängigkeit und Ohnmacht in dieser Lebensphase. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig erhoben und die vorliegenden Beweismittel selektiv gewürdigt. Er habe seine Minderjährigkeit durch ein konsistentes Gesamtbild glaubhaft gemacht.

#### **4.**

Zu den Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der ungenügenden Sachverhaltsabklärung ist Folgendes festzustellen:

**4.1** Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

**4.2** Die Vorinstanz hat sich mit den wesentlichen Sachverhaltselementen in erforderlichem Umfang sowie mit genügender Differenziertheit auseinandergesetzt und mit nachvollziehbarer Begründung dargelegt, weshalb sie das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers als wahrscheinlicher qualifiziert als das von ihm behauptete. Der Vorwurf, sie habe sich in der angefochtenen Verfügung ausschliesslich auf das Altersgutachten und die Daten der griechischen Behörden abgestützt, ist unberechtigt, wurden doch auch das vom Beschwerdeführer eingereichte Identitätsdokument und seine biografischen Angaben in der Befragung explizit erwähnt und gewürdigt. Der Umstand, dass er mit den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden ist, stellt per se weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) dar, sondern beschlägt vielmehr die Frage der materiellen Würdigung. Inwieweit weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig gewesen wären, ist nicht erkennbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher ausgeführt.

**4.3** Schliesslich ist auch der Vorwurf des treuwidrigen Verhaltens nicht berechtigt. Der Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verleiht Rechtssuchenden unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns oder eines sonstigen, bestimmte Erwartungen begründenden Verhaltens der Behörden. Inwiefern durch die Handlungen der Vorinstanz eine Vertrauensgrundlage geschaffen und eine damit zusammenhängende Erwartung beim Beschwerdeführer geweckt worden sein (und er gestützt darauf schwer umkehrbare Dispositionen getroffen haben) soll, ist weder aus der Beschwerde noch aus den Akten ersichtlich.

**4.4** Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers als unberechtigt. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen.

## **5.**

**5.1** Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt

ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

**5.2** Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf die Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C\_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

**5.3** Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.1; BVGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-3791/2022 vom 26. Februar 2024 E. 3.3 m.w.H.).

**5.4** Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 5 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der

neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten dann mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. Urteil des BVGer D-2365/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.5 m.w.H.).

**5.5** Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als das im ZEMIS erfasste. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

**5.6** Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Anders verhält es sich im datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung von Personendaten im ZEMIS. Hier wird verlangt, dass die wahrscheinlichsten – also überwiegend wahrscheinlichen – Personendaten eingetragen werden.

**5.7** Soweit in der Beschwerde auf den Grundsatz in dubio pro minore verwiesen wird, ist sodann darauf hinzuweisen, dass eine Beweisregel, wonach im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit auszugehen sei, dem Datenschutzrecht fremd ist (vgl. etwa Urteil des BVGer E- 4873/2022 vom 7. November 2022 E. 5.1; Urteil des BGer 1C\_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.4). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich demnach.

**5.8** Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellen medizinische Altersabklärungen je nach Ergebnis unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Alter einer Person dar. Die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung sind dabei – anders als die Handknochenanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung – grundsätzlich zum Beweis geeignet. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Hinsicht Grundsätze zur Gewichtung der Resultate der Untersuchungen definiert (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f., Urteile des BVGer E-1250/2022 vom 27. April 2022 E. 7.3.1 und A-4775/2020 vom 31. März 2021 E. 6.2.4).

## **6.**

**6.1** Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich, überzeugend und zutreffend argumentiert, weshalb die Altersangabe des Beschwerdeführers unwahrscheinlicher erscheint als die Angaben im ZEMIS.

## **6.2**

**6.2.1** Wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt wurde, ist das vom Beschwerdeführer eingereichte afghanische Identitätsdokument (Tazkira) nicht geeignet, das von ihm behauptete Geburtsdatum zu belegen. Zum einen liegt es nur in Kopie vor und solchen Dokumenten kommt gemäss Rechtsprechung ohnehin nur ein verminderter Beweiswert zu, da sie nicht fälschungssicher sind (vgl. BVGE 2013/30, E. 4.2.2). Ferner enthält es kein Geburtsdatum, sondern nur die Angabe des Alters im Zeitpunkt der Ausstellung. Weitere Zweifel an der Authentizität dieses Dokuments weckt der Umstand, dass es augenscheinlich eine Fotografie eines sehr kleinen Kindes aufweist, obwohl gemäss Erkenntnissen des Gerichts Tazkiras für Kinder unter sechs Jahren nicht mit einer Fotografie ausgestellt werden (vgl. LANDINIFO, Report Afghanistan: Tazkera, passports and other ID documents, 22. Mai 2019, S. 7).

**6.2.2** Die Angaben des Beschwerdeführers betreffend die zeitliche Einordnung seines Schulbesuchs und seiner Arbeitstätigkeit in Afghanistan stimmen zwar rein rechnerisch mit dem von ihm behaupteten Alter überein (vgl. Protokoll Erstbefragung A19/12 S. 5 f.). Diese Angaben sind jedoch kein besonders aussagekräftiges Argument für die Richtigkeit des von ihm angegebenen Alters, da sie einfach selbst ausgerechnet werden und damit ohne Weiteres Teil eines Konstrukts sein können.

**6.2.3** Insgesamt sind die Indizien für das vom Beschwerdeführer angegebene Alter demnach als schwach zu bewerten.

## **6.3**

**6.3.1** Gegen das vom Beschwerdeführer behauptete Geburtsdatum spricht sodann das in Griechenland registrierte Geburtsdatum. Seine diesbezüglichen Ausführungen vermögen dessen Relevanz nicht zu relativieren. Dass die griechischen Behörden wegen eines Umrechnungsfehlers bei seiner Registrierung ein falsches Geburtsdatum aufgenommen haben sollen und er keine Gelegenheit gehabt habe, diesen Fehler korrigieren zu lassen, namentlich im Rahmen einer Befragung zu seinen Fluchtgründen, erscheint unplausibel und muss als unbehelfliche Schutzbehauptung bewertet werden. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass er sich in Griechenland Reisepapiere mit der angeblich falschen Altersangabe ausstellen liess.

**6.3.2** Die Erklärungen des Beschwerdeführers zu dieser Altersangabe sind zudem nicht damit vereinbar, dass in Griechenland nicht nur ein Jahrgang, sondern ein vollständiges, von seinen Angaben in der Schweiz gänzlich abweichendes Geburtsdatum vermerkt wurde, was ein blosses Versehen der griechischen Behörden als äusserst unwahrscheinlich erscheinen lässt. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die ihm von den griechischen Behörden ausgestellten Reisepapiere nicht eingereicht hat. Seine Behauptung, diese nach der Einreise in die Schweiz verloren zu haben – nachdem er angeblich zu einem früheren Zeitpunkt bereits das Original seines afghanischen Identitätsdokuments verloren hatte –, muss ebenfalls als lebensfremd, stereotyp und unplausibel bezeichnet werden.

**6.3.3** Insgesamt teilt das Gericht den Eindruck der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer offenkundig seine Anerkennung als Flüchtling in Griechenland sowie das gegenüber den griechischen Behörden angegebene Geburtsdatum zu verschleiern versucht hat.

**6.4** Das Altersgutachten vom 8. April 2025 stellt ein Mindestalter des Beschwerdeführers von (...) Jahren fest. Das von ihm behauptete Geburtsdatum ergibt zwar ein Alter im Zeitpunkt der Analyse, das nicht weit darunter liegt. Dennoch vermag das Gutachten jedenfalls die Altersangabe des Beschwerdeführers nicht zu stützen. Andererseits ist festzustellen, dass das vom SEM angenommene Geburtsdatum mit dem Ergebnis der Altersanalyse vereinbar ist, dieses jedoch auch eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers explizit nicht ausschliesst. Bei dieser Ausgangslage kann das Ergebnis des Altersgutachtens weder als Indiz für die Richtigkeit der Altersangabe des Beschwerdeführers noch als solches für das von der Vorinstanz angenommene Geburtsdatum bewertet werden.

**6.5** Zusammenfassend ist weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsdatums bewiesen. In Gesamtwürdigung aller Beweismittel und Indizien ist jedoch das im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) als wahrscheinlicher anzusehen als das beantragte Geburtsdatum ([..]). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdeführers beruht und daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist; dies lässt sich in Fällen, bei denen das genaue Geburtsdatum unbekannt ist – und stattdessen praxisgemäss der jeweilige 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird –, nicht vermeiden (vgl. Urteile des BGer 1C\_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C\_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4).

**6.6** Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum (...) (mit Bestreitungsvermerk) ist unverändert zu belassen.

**7.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**8.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 4. Juni 2025 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM, das Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Markus König

Nicholas Swain

Versand:

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat (Art. 42 BGG).